



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 38/2015

18. August 2015

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Zentrums für Fremdsprachen der Technischen Universität Chemnitz vom 17. August 2015 Seite 1960

Ordnung des Zentrums für Fremdsprachen der Technischen Universität Chemnitz Vom 17. August 2015

Aufgrund von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Struktur
- § 5 Wissenschaftlicher Leiter
- § 6 Geschäftsführer
- § 7 Beirat
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

- (1) Das Zentrum für Fremdsprachen – im Folgenden ZFS genannt – ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Das ZFS untersteht dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Aufgaben

- (1) Dem ZFS obliegt die Erbringung von Dienstleistungen in Lehre und Forschung in der Fremdsprachenvermittlung innerhalb der Technischen Universität Chemnitz. Es ist in diesem Rahmen zuständig für den fremdsprachlichen Anteil der Vermittlung studien- und berufsbezogener interkultureller Qualifikationen in der Universität, insbesondere für

1. die Sprachausbildung (Pflicht- und/oder Schwerpunktausbildung) im Rahmen von nichtphilologischen Studiengängen,
 2. die allgemeine und fachspezifische studienbegleitende und auslandsvorbereitende Sprachausbildung für Studierende aller Fakultäten, bei denen keine Pflichtanteile vorgegeben sind,
 3. die studienvorbereitende und -begleitende sprachpraktische Ausbildung für ausländische Studierende und für die Durchführung der Zulassungsprüfung (DSH) gegebenenfalls in Kooperation mit ausländischen Partnerinstitutionen,
 4. die Lateinausbildung (Latinum und Kenntnissnachweis) für die Studiengänge, in denen Lateinkenntnisse erwünscht oder erforderlich sind,
 5. die Ausbildung in Fremdsprachenrhetorik, d. h. in allgemeinen und berufsbezogenen Kommunikationsstrategien für Hörer aller Fakultäten,
 6. außercurriculare Sprachlehr- und Kursangebote (z. B. Sonderprogramme, insbesondere für Mobilitäts- und Austauschprogramme) einschließlich der universitären und außeruniversitären Fort- und Weiterbildung.
- (2) Das ZFS koordiniert seine Dienstleistungen und Lehraufgaben entsprechend den vorhandenen Kapazitäten mit den Philologien (Anglistik/Amerikanistik, Germanistik) sowie den anderen sprachwissenschaftlich orientierten Fächern und Fachgebieten.
- (3) Das ZFS ist zuständig für die Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien im Rahmen seiner Aufgaben.
- (4) Das ZFS koordiniert seine Aufgaben mit dem Internationalen Universitätszentrum, insbesondere hinsichtlich der studienvorbereitenden Ausbildung ausländischer Studienbewerber.

§ 3

Organe

Organe des ZFS sind:

1. der wissenschaftliche Leiter,
2. der Geschäftsführer und
3. der Beirat.

§ 4

Struktur

- (1) Das ZFS gliedert sich in verschiedene Sprachbereiche.
- (2) Näheres bestimmt ein Geschäftsverteilungsplan, der Regelungen über die Anzahl und die inhaltlichen Aufgabenstellungen der einzelnen Sprachbereiche sowie über die Verantwortlichkeiten der in den einzelnen Bereichen eingesetzten Mitarbeiter enthält.

§ 5

Wissenschaftlicher Leiter

Der wissenschaftliche Leiter wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat aus dem Kreis der Professoren der Technischen Universität Chemnitz für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Er ist dem Rektorat gegenüber verantwortlich. Ihm obliegt die wissenschaftliche Leitung des ZFS. Hierzu gehören insbesondere

1. die Orientierung der Lehre an modernen wissenschaftlich begründeten und spezifischen Methoden der Fremdsprachenvermittlung,
2. die fachdidaktische Ausrichtung und angemessene Realisierung der thematischen Vorgaben der Kursprogramme,
3. die Erstellung und Aktualisierung des grundsätzlichen Lehrangebotes und die damit verbundene wissenschaftliche Weiterbildung der dem ZFS zugeordneten Lehrkräfte,
4. die Qualitätssicherung bei der Weiterentwicklung der Lehrangebote und bei der Einstellung von Lehrpersonal,
5. die Mitarbeit am fremdsprachlichen Anteil der kombinierten bzw. integrierten internationalen Studienprogramme und Auslandspraktika einschließlich deren Konzipierung in Studien- und Prüfungsordnungen, soweit dies nicht in die Kompetenz anderer Gremien der jeweiligen Fakultäten fällt.

§ 6

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird vom Rektorat im Benehmen mit dem wissenschaftlichen Leiter bestellt. Er führt die laufenden Geschäfte des ZFS. Dabei ist er insbesondere für

1. die Koordinierung des Ausbildungsangebotes, d. h. die Organisation der Lehre und der Weiterbildung,
2. die geregelte Durchführung der Ausbildung und aller Prüfungen, soweit diese in der Verantwortlichkeit des ZFS liegen,
3. die Zusammenarbeit mit den Fakultäten, der Zentralen Universitätsverwaltung und den anderen Zentralen Einrichtungen der Technischen Universität Chemnitz (Untergliederungen),
4. die Haushaltsüberwachung sowie Vorschläge zum Haushalts- und Ausstattungsplan und für die Verteilung der zugewiesenen Mittel,
5. die Planung und den Einsatz des dem ZFS zugeordneten Personals sowie
6. die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Leiter

zuständig.

(2) Der Geschäftsführer fasst im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Leiter jährlich einen Geschäftsbericht und einen Tätigkeitsbericht, der eine Jahresplanung sowie konzeptionelle Vorstellungen enthält, die dem Rektorat und dem Senat vorgelegt werden, nachdem hierzu der Beirat eine Stellungnahme insbesondere im Hinblick auf die gemäß § 2 durch das ZFS zu erfüllenden Aufgaben abgegeben hat. Er ist Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter, die dem ZFS organisatorisch und fachlich zugeordnet sind.

§ 7

Beirat

(1) Der Beirat berät den wissenschaftlichen Leiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 5 sowie in Angelegenheiten der fach- und allgemeinsprachlichen Ausbildung entsprechend der Aufgabenstellung gemäß § 2. Dem Beirat sind die Lehrangebote in den einzelnen Sprachen zur Feststellung ihrer Vollständigkeit vorzulegen.

(2) Der Beirat besteht aus einem Prorektor als Vorsitzenden, neun Hochschullehrern oder akademischen Mitarbeitern, die in der Regel jeweils eine Fakultät sowie das Zentrum für Lehrerbildung vertreten, zwei Hochschullehrern, die in Forschung und Lehre jeweils eine der in der Philosophischen Fakultät vorhandenen Philologien gemäß § 2 Abs. 2 vertreten, und vier Studierenden, davon mindestens ein internationaler Studierender. Die Mitglieder des Beirates aus der Gruppe der Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter werden vom Rektorat für eine Amtszeit von drei Jahren auf Vorschlag der Fakultäten und des Zentrums für Lehrerbildung, denen die jeweiligen Hochschullehrer oder akademischen Mitarbeiter als Mitglied angehören, bestellt. Die Mitglieder des Beirates aus der Gruppe der Studierenden werden vom Rektorat für eine Amtszeit von einem Jahr auf Vorschlag des Student_innenrates bestellt. Der Beirat tagt mindestens einmal je Semester.

(3) Der wissenschaftliche Leiter und der Geschäftsführer des ZFS sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates beratend mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Bei Fragen, die die sonstigen Untergliederungen der Technischen Universität Chemnitz betreffen, können weitere Personen hinzugezogen werden.

§ 8**Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für Fremdsprachen der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 37/2013, S. 2279) außer Kraft. Die auf der Grundlage der Ordnung des Zentrums für Fremdsprachen vom 10. Dezember 2013 bestellten Mitglieder des Beirates bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Amtszeit der aufgrund dieser Ordnung erstmalig zu bestellenden Mitglieder in den Beirat endet mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 3.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 12. August 2015 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 2. Juni 2015.

Chemnitz, den 17. August 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl